



Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 55

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/73/524)*]

73/98. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution [72/86](#) vom 7. Dezember 2017, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981, 904 (1994) vom 18. März 1994 und [2334 \(2016\)](#) vom 23. Dezember 2016,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

erklärend, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Überführung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen¹ und die einschlägigen Regeln des Gewohnheitsrechts darstellt,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.



namentlich die in dem Zusatzprotokoll I² zu den vier Genfer Abkommen³ kodifizierten Regeln,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

feststellend, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden⁵,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁶,

unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems⁷,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung vom 15. Juli 1999 und die am 5. Dezember 2001 und am 17. Dezember 2014⁸ verabschiedeten Erklärungen der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, mit dem Ziel, die Einhaltung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sicherzustellen,

ferner unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁹ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰ und insbesondere betonend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten natürlichen Wachstums, und der Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten gefordert werden und dass Israel seine diesbezüglichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einhalten muss,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [67/19](#) vom 29. November 2012,

² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴ Siehe [A/ES-10/273](#) und [A/ES-10/273/Corr.1](#).

⁵ Ebd., Gutachten, Ziff. 120.

⁶ [A/HRC/34/70](#); siehe auch [A/72/556](#).

⁷ [A/HRC/22/63](#).

⁸ [A/69/711-S/2015/1](#), Anlage.

⁹ [A/48/486-S/26560](#), Anlage.

¹⁰ [S/2003/529](#), Anlage.

im Hinblick auf den Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts sowie anderen internationalen Verträgen,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Überführung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der zwangsweisen Überführung palästinensischer Zivilpersonen, einschließlich Beduinen-Familien, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen, der Zerstückelung des Gebiets und sonstigen völkerrechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung und die Zivilbevölkerung in dem besetzten syrischen Golan einhergeht,

eingedenk der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die laufenden regionalen und internationalen Bemühungen, den Friedensprozess wiederaufzunehmen und voranzubringen, auf die Aussichten auf die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten im Einklang mit der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, und auf die Tragfähigkeit und Glaubwürdigkeit dieser Lösung,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, fortsetzt, und unter Verurteilung dieser Tätigkeit als Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte und die Verpflichtungen aus dem Fahrplan des Quartetts und als Taten unter Missachtung der Forderungen der internationalen Gemeinschaft, alle Siedlungstätigkeiten einzustellen,

insbesondere unter Missbilligung des Baus und der Ausweitung der Siedlungen im besetzten Ost-Jerusalem und seiner Umgebung durch Israel, namentlich seines sogenannten E-1-Plans, der darauf abzielt, seine unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und dieses weiter zu isolieren, der fortdauernden Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und der Vertreibung palästinensischer Familien aus der Stadt, des Entzugs palästinensischer Wohnsitzrechte in der Stadt und der anhaltenden Siedlungstätigkeit im Jordantal, die alle das besetzte palästinensische Gebiet weiter fragmentieren und seinen Zusammenhang untergraben,

unter Missbilligung der Pläne, das palästinensische Dorf Khan al-Ahmar unter Verstoß gegen das Völkerrecht abzureißen, was ernste Folgen im Hinblick auf die Vertreibung seiner Bewohner hätte und aufgrund der sensiblen Lage und der Bedeutung des Gebiets für den Erhalt des Zusammenhangs des palästinensischen Gebiets die Tragfähigkeit der Zwei-Staaten-Lösung ernsthaft bedrohen und die Aussicht auf Frieden untergraben würde, und die Einstellung dieser Pläne verlangend,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Quartetts vom 1. Juli 2016¹¹ und seine Empfehlungen sowie seine jüngsten Erklärungen hervorhebend, insbesondere die Erklärungen vom 30. September 2015, 23. Oktober 2015, 12. Februar 2016 und 23. September 2016, in denen die Mitglieder des Quartetts schlussfolgerten, dass unter anderem die fortgesetzte Politik des Baus und der Ausweitung von Siedlungen, der Zuweisung von Land für die ausschließliche Nutzung durch Israelis und der Versagung der palästinensischen Entwicklung,

¹¹ [S/2016/595](#), Anlage.

insbesondere die hohe Zahl an Zerstörungen in der letzten Zeit, die Zwei-Staaten-Lösung kontinuierlich aushöhlt,

unter Missbilligung der Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht und einen Großteil der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, umfasst, was humanitäres Leid und eine gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen für das palästinensische Volk zur Folge hat, den Zusammenhang des Gebiets zerstört und seine Lebensfähigkeit untergräbt und die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte,

unter Verurteilung der Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten und daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

sowie unter Verurteilung aller Gewalthandlungen, Zerstörungen, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland, sowie der Terrorakte mehrerer extremistischer israelischer Siedler, und mit der Forderung nach Rechenschaftspflicht für die in dieser Hinsicht begangenen unrechtmäßigen Handlungen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs, insbesondere den gemäß Resolution 2334 (2016) des Sicherheitsrats vorgelegten Berichten¹²,

Kenntnis nehmend von der am 26. September 2008 einberufenen Sondersitzung des Sicherheitsrats sowie von der Ratssitzung am 18. Februar 2011,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten, alle seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und unverzüglich alle Handlungen einzustellen, die die Änderung des Erscheinungsbilds, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und des besetzten syrischen Golans verursachen;

3. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so unter anderem der Resolutionen 446 (1979), 452 (1979) vom 20. Juli 1979, 465 (1980), 476 (1980), 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 2334 (2016);

¹² A/73/357, A/73/364, A/73/410 und A/73/420.

4. *verweist* darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution [2334 \(2016\)](#) bekräftigt hat, dass er nur solche Änderungen der Linien vom 4. Juni 1976, einschließlich in Bezug auf Jerusalem, anerkennen wird, die die Parteien auf dem Verhandlungsweg vereinbaren;

5. *verurteilt* die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan sowie alle Aktivitäten, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen, die zwangsweise Überführung von Zivilpersonen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben;

6. *fordert* die Prüfung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht, im Einklang mit dem Völkerrecht, angesichts der fortdauernden Nichtbefolgung der Forderungen nach einer vollständigen und sofortigen Einstellung aller Siedlungstätigkeiten, die nach dem Völkerrecht unerlaubt sind, ein Hindernis für den Frieden darstellen und drohen, die Zwei-Staaten-Lösung unmöglich zu machen, betonend, dass die Einhaltung und Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen ein Eckpfeiler des Friedens und der Sicherheit in der Region ist;

7. *betont*, dass eine vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten für die Aufrechterhaltung der Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 unverzichtbar ist, und fordert, dass sofort positive Schritte unternommen werden, um die negativen Entwicklungen vor Ort, die die Tragfähigkeit der Zwei-Staaten-Lösung gefährden, umzukehren;

8. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁴ genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

9. *wiederholt ihre Forderung*, alle Gewalthandlungen, Zerstörungen, Belästigungen und Provokationen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten und einschließlich im besetzten Ost-Jerusalem, und ihr Agrarland, zu verhindern;

10. *fordert* eine Rechenschaftspflicht für die rechtswidrigen Handlungen israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats, in der der Rat die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

11. *betont*, dass die Besatzungsmacht Israel für die Untersuchung aller gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum gerichteten Gewalthandlungen der Siedler und für die Sicherstellung der Rechenschaftspflicht für diese Taten verantwortlich ist;

12. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *auf*, auch weiterhin aktiv eine Politik zu verfolgen, die die Achtung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf alle rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sicherstellt, insbesondere die israelische Siedlungstätigkeit;

13. *erinnert* in dieser Hinsicht an die Erklärung vom 15. Juli 1999 und die am 5. Dezember 2001 und am 17. Dezember 2014⁸ verabschiedeten Erklärungen der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und begrüßt in dieser Hinsicht die Initiativen, die die Vertragsstaaten im Einklang

mit Artikel 1 des Abkommens einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen;

14. *weist außerdem darauf hin*, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution [2334 \(2016\)](#) alle Staaten aufrief, in ihren relevanten Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet des Staates Israel und den seit 1967 besetzten Gebieten zu unterscheiden;

15. *fordert alle Staaten auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen und eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 Hilfsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der durch illegale Siedlungstätigkeiten geschaffenen Lage beitragen, zu unterlassen;

16. *fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf*, alle erforderlichen Maßnahmen und Aktionen im Rahmen ihres Mandats zu ergreifen, um die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung der Resolution [17/4](#) des Menschenrechtsrats vom 16. Juni 2011¹³ betreffend die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁴ sowie anderer maßgeblicher internationaler Rechtsvorschriften und Normen sicherzustellen und für die Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ zu sorgen, der eine globale Norm für die Achtung der Menschenrechte im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten vorgibt, die mit den israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, verbunden sind;

17. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.*

*48. Plenarsitzung
7. Dezember 2018*

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

¹⁴ [A/HRC/17/31](#), Anhang.